

Die schweizerische Militärgesetzgebung

Autor(en): **Kurz, H.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 18

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die schweizerische Militärgesetzgebung

Von Oberstleutnant i. Gst. H. R. Kurz, Bern

Nachdem unsere Artikelfolge über die Organisation der eidgenössischen Militärverwaltung abgeschlossen ist, möchten wir uns, wiederum in der Form von Einzelaufsätzen, einem neuen Thema zuwenden: der *Militärgesetzgebung des Bundes*. In dieser Serie von kurzgehaltenen Darstellungen, die der Reihe nach in den kommenden Nummern des «Schweizer Soldat» erscheinen sollen, möchten wir die *Rechtsgrundlagen unseres Wehrwesens* erklären. Es sollen vorerst der Aufbau und die Systematik unseres schweizerischen Wehrrechts dargelegt, und dann in Einzelartikeln die wesentlichen militärischen Erlasse, ihre rechtliche Natur und ihre Aufgabe erläutert werden. Auf diese Weise soll den Lesern des «Schweizer Soldat» ein Überblick über die rechtliche Ordnung unserer Armee vermittelt werden. Der Leser soll Klarheit darüber erhalten, welches der Sinn und die Zielsetzung der wichtigsten militärischen Bestimmungen der Bundesverfassung, der das Heer betreffenden Bundesgesetze, Verordnungen und Verfügungen sowie der wichtigsten Reglemente der Armee ist.

Zur Erleichterung des Verständnisses für Aufbau und Wesen unseres Bundesstaatsrechtes, wovon das Militärrecht ein Teil ist, müssen der in den nächsten Nummern beginnenden Artikelserie zwei *Erklärungen grundsätzlicher Art* vorausgeschickt werden:

1. Unser demokratisches Rechtssystem baut sich nach einer klaren Ordnung von unten nach oben auf. Diese Hierarchie der Geltungskraft der Rechtserlasse entspricht nicht nur der *Rangordnung* der für die Rechtssetzung zuständigen Organe des Staates, sondern auch einer *Abstufung der materiellen Tragweite* und der Bedeutung ihres Inhalts.

a) Das Grundgesetz unseres Staates ist die *Bundesverfassung*. Diese legt die Organisation des Staates fest und regelt dessen *Zuständigkeitsordnung*. Gleichzeitig umschreibt sie die fundamentalen Rechte und Pflichten von Bürgern und Behörden. Die Bundesverfassung bestimmt somit die Grundzüge dessen, was im Land rechtliche Gültigkeit haben soll. Im Bereich der Armee umschreibt die Bundesverfassung in den sog. «Militärartikeln» die tragenden Grundsätze unseres Wehrwesens, insbesondere die Ausgestaltung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht und die Ausscheidung der Kompetenzen in Militärfragen zwischen dem Bund und den Kantonen. Neben den eigentlichen «Militärartikeln» der Artikel 18 bis 22 enthält die Bundesverfassung noch in verschiedenen Einzelartikeln militärische Grundregeln, insbesondere in Art. 2 (Zweck des Bundes), Art. 11 und 12 (Verbot von Militärkapitulationen und Orden), Art. 13 (Verbot stehender Truppen), Art. 41 (Pulverregal und Waffenausfuhr) sowie in den Art. 85 und 102 (Zuständigkeiten). Diese in der Bundesverfassung enthaltenen militärischen Grundregeln können in den für Verfassungsänderungen vorgesehenen Formen abgeändert, aufgehoben oder ergänzt werden; die Rechte des Volkes sind darin gewährleistet.

b) Die erste Stufe des Vollzugs der Verfassung ist diejenige der *Bundesgesetzgebung*, die in die Zuständigkeit der gesetzgebenden Behörden im Bund, also der *eidgenössischen Räte* (Bundesversammlung), fällt. Neben eigentlichen Bundesgesetzen und dem fakultativen Referendum unterliegenden, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen fallen hierher die übrigen, nicht allgemein verbindlichen sowie die dringlichen und deshalb nicht referendumpflichtigen Bundesbeschlüsse sowie die bloßen Beschlüsse der Bundesversammlung.

Hier sind zu nennen die großen militärischen Gesetze: insbesondere das Bundesgesetz über die Militärorganisation, das Militärstrafgesetz und die Militärstrafgerichtsordnung, das Bundesgesetz über die Militärversicherung sowie die Erwerbssersatzordnung.

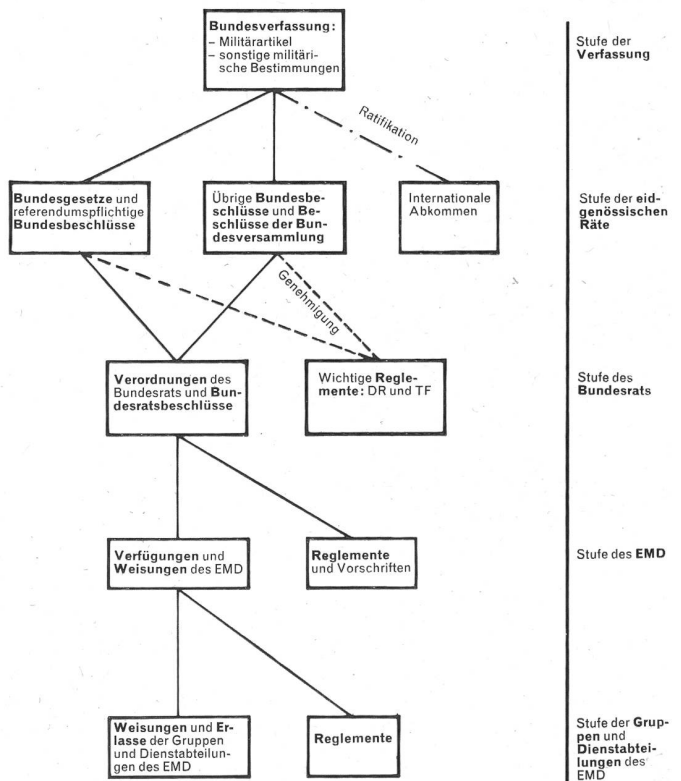
In diesen Gesetzen sind die Ausführungsvorschriften der in der Verfassung enthaltenen Grundprinzipien enthalten; namentlich werden darin die Rechte und Pflichten des einzelnen Mannes näher umschrieben. Durch das Mittel des *fakultativen Referendums* gegen Bundesgesetze erhält das

Volk ein Mitspracherecht in allen Fragen der Armee, wie es in diesem Umfang in keinem Land der Welt besteht.

- c) Die nächste Stufe des Gesetzesvollzugs ist jene des *Bundesrats* als oberster vollziehender und leitender Gewalt im Bund. Die Form der bundesrätlichen Vollzugserlasse ist diejenige der *Verordnung* oder des *Bundesratsbeschlusses*. Praktisch sind alle wesentlichen bundesrätlichen Vollzugserlasse im militärischen Bereich *Verordnungen*. — Außerdem hat der Bundesrat auch die beiden bedeutendsten militärischen *Reglemente*: das Dienstreglement und das Reglement Truppenführung genehmigt.
- d) Die auf der Stufe des *Eidg. Militärdepartements* erlassenen militärischen Vollzugsvorschriften werden in der Regel in die Form von *Verfügungen* des Departements gekleidet; denkbar sind auch Weisungen oder bloße Richtlinien des Eidg. Militärdepartements. Ebenso unterliegen alle größeren Truppenreglemente der Genehmigung durch das Eidg. Militärdepartement.
- e) Die letzte Stufe des militärischen Gesetzesvollzugs liegt bei den *Gruppen* (Gruppe für Ausbildung und Gruppe für Generalstabdienste) sowie den *Dienstabteilungen* des Eidg. Militärdepartements. Die Formen dieser Erlasse sind nicht einheitlich; es handelt sich wiederum meist um Verfügungen, Weisungen, Direktiven sowie um Reglemente.

2. Die äußerliche Betrachtung dieser strengen Gesetzgebungshierarchie könnte zu der Auffassung verleiten, daß übertriebener Formalismus und allzu starres Festhalten am Gesetzesbuchstaben die militärische Verwaltungstätigkeit über Gebühr einschränke und hemme. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß die straffe Bindung der Verwaltung (auch die Militärverwaltung ist eine Verwaltung!) an das Gesetz eine Grundregel jedes demokratischen Staates ist. Der «Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung», wie er in der Rechtslehre genannt wird, soll Willkürakte und Selbstherrlichkeit der Ver-

Die Stufen der Militärgesetzgebung



waltung verhindern. Jede Verwaltungstätigkeit soll sich innerhalb der Schranken des Gesetzes oder eines ihm gleichstehenden Rechtserlasses abspielen; Verwaltung bedeutet immer Vollziehung des Gesetzes. Der Bürger (Soldat!) soll — wenigstens in normalen Zeiten — nicht durch obrigkeitliche Eingriffe in seiner Freiheit beschränkt werden, sei es durch die Auferlegung der Pflicht zu einer positiven Leistung oder durch die Verpflichtung zu einem bloßen Dulden, wenn diese nicht durch das Gesetz oder eine vom Gesetz abgeleitete Form der Rechtssetzung ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Die Gesetzmäßigkeit der militärischen Verwaltungstätigkeit bedeutet deshalb nicht «Formalismus» oder «Militärbürokratie», sondern *Schutz* des Wehrmannes durch

- a) Verhinderung von *Willkür* der vollziehenden Stellen (Rechtssicherheit);
- b) Sicherstellung der *Gleichbehandlung* jedes einzelnen (Rechtsgleichheit);
- c) Gewährleistung einer Ordnung, die *dem Willen des Volkes entspricht* (demokratische Rechtsstaatlichkeit).

Neues aus fremden Armeen

Ausbau des zivilen Bevölkerungsschutzes in den NATO-Ländern

Der zivile Bevölkerungsschutz nehme im Rahmen der NATO-Abschreckungsmaßnahmen zunehmend bedeutenden Raum ein. Dies wurde auf einer vertraulichen Konferenz in Luxemburg von Raymond Ruder, Assistent des NATO-Hauptberaters für Zivilschutz, Sir John Hodson, mitgeteilt. Der Bevölkerungsschutz müsse unbedingt als Teil der «psychologischen Kriegführung» angesehen werden, da der potentielle Gegner unter Umständen mit psychologischen Folgen eines Überraschungsangriffes rechnen und sogar auch politische Konsequenzen einkalkuliere. Bei großzügigem Ausbau des zivilen Bevölkerungsschutzes müsse aber der mögliche Feind erkennen, daß die psychologische Schockwirkung eines Überraschungsangriffes zum vornherein weitgehend abgefangen werde.

Neuregelung der Kommandostruktur der NATO-Nord

Eine Neuregelung der Kommandostruktur der NATO-Nord soll in naher Zukunft in dänisch-deutschen Regierungsverhandlungen endgültig fixiert werden. Die Zustimmung der deutschen Bundesregierung gilt als sicher. Der Plan wurde vom dänischen Reichstag bereits gebilligt, ebenso von militärischen Kreisen in Bonn. Zur Zeit ist folgende Regelung vorgesehen: Gesamtbefehl — dänischer General (Hauptquartier Jütland), Kommandobereich Landstreitkräfte Jütland—Schleswig-Holstein — dänischer General, Kommandobereich östlich des Großen Belts — dänischer General, Kommando Luftstreitkräfte Dänemark—Schleswig-Holstein — dänischer General, Kommando Seestreitkräfte Ostsee — deutscher Admiral. Die neue Kommandostruktur würde erst im Ernstfall volle Wirksamkeit erhalten, da die dänischen Streitkräfte im Frieden nicht der NATO unterstellt sind.

70 000 kriegstaugliche österreichische Soldaten

Österreich könnte im Ernstfall rund 70 000 ausgebildete Soldaten innerhalb zwölf Stunden mobilisieren, glauben Militärexper-ten. Die Kontingente umfassen Infanterie, Panzerwaffe und Panzerabwehr. Ihre Ausbildung entspreche der internationalen Norm. Schwierigkeiten böte der Mangel an Jagdflugzeugen. Im Hinblick auf die modernen Jagdflugzeuge habe Österreich ähnliche Probleme wie andere kleine Länder. Der zur Verfügung stehende Raum reiche bei den hohen Geschwindigkeiten moderner Typen für vollwertige Übungseinsätze nicht aus, argumentieren die Fachleute.

Satellitenbekämpfung

-UCP- Die amerikanische Luftwaffe plant unter anderem die Bildung eines Sonderstabes für die Satellitenbekämpfung, zu welchem Zweck ihr rund 850 Millionen Dollar zur Verfügung stehen. Vor allem soll das «Samos-II»-Projekt in der Entwicklung beschleunigt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen kann «Samos II» «zuverlässige Ortungsangaben» zu den Boden-Kontrollstationen übermitteln. Die Pläne sehen auch die Weiterentwicklung von «Samos II» u. a. zur Trägerplattform für Satelliten-Abwehrgeschöße vor.

Neue Methoden und Taktik für den Nachtkampf

New York -UCP- Eine neue Methode und Taktik wurde für den Nachtkampf von amerikanischen Militärfachleuten entwickelt, die sich in Übungen bereits bewährt haben soll, zum Beispiel bei vollständiger Dunkelheit auf einem nur 70 m breiten Strandstreifen. Mit Hilfe von Spezialfahrzeugen wurden innerhalb von 23 Minuten gelandet: 450 Mann, 1 Lastwagen mit Betriebsstoffbehältern, 6 Schützenpanzerwagen, 1 Amphibienlastwagen, 3 Mannschaftstransportwagen, Feldarbeitsgeräte, 71 Tonnen Material, 12000 Liter Brennstoff neben anderen Spezialgeräten. Die Operation erfolgte mit Hilfe von Infrarot-Sichtgeräten und anderen Orientierungsmitteln.

Entwicklung neuer Luft-Boden-Rakete

New York -UCP- Von amerikanischen Militärexper-ten vernimmt man, daß eine neue Luft-Boden-Rakete «Skybolt» entwickelt worden sei, die etwa 1963 einsatzreif sei. Ihre Reichweite wird mit 1600 km angegeben und die Geschwindigkeit soll «mehrere Mach» betragen. Die Länge der Rakete: etwa 10 m.

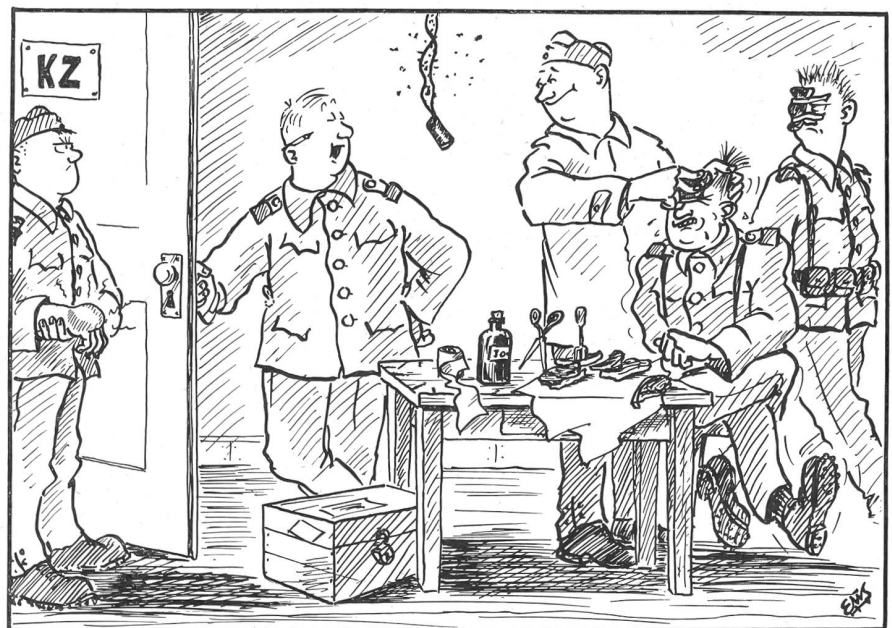
Amerikanisches Hauptquartier im Atom-U-Boot

-UCP- Die amerikanischen Armee- und Marine-Stäbe planen, im Ernstfall das Hauptquartier in ein Atom-U-Boot zu verlegen. Die Überlegungen gehen von der Ansicht aus, daß die herkömmlichen Kommandozentren im Kriege durch sowjetische Raketen ausgeschaltet werden könnten. Eine Entscheidung ist jedoch noch nicht getroffen worden.

Neuer englischer Panzer-Typ

Ein neuer Panzer-Typ «Chieftain» wird zur Zeit in England erprobt. Er zeichnet sich durch zwei wesentliche Neuerungen aus. 1. Der Fahrer sitzt nicht, sondern liegt auf dem Bauch, wodurch der Panzer niedriger gebaut werden kann. 2. Der Motor kann wahlweise mit Benzin, Flugbenzin oder Dieselöl betrieben werden. Das würde eine Erleichterung des Nachschubproblems ergeben.

Weisch no!



Runggeleschüüße: «... d Birre wärid dure — jetzte hämmer numeno acht Töpel!»